



# Gemeindeamt Stumm

Dorfstraße 29

6275 Stumm, Bezirk Schwaz

Tel. 05283/2270, Fax. 05283/2270-10

---

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Stumm vom 24. Oktober 2019 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, wird verordnet:

Vergnügungssteuer für Spiel- und Glücksspielautomaten sowie Wettterminals

### § 1

#### Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

### § 2

#### Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

- a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 50,-- je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 50,00 je Automat;
- b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 EUR 400,00 je Automat, wenn am Aufstellungsort mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, EUR 700,00 je Automat;
- c) Wettterminals EUR 150,00 pro Apparat.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Stumm außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Fritz Brandner